

Einheit Kontrollen treten, die den genormten Vorschriften für das Stichprobenverfahren entsprechen.

### 3. Technische Spezifikationen

3.1. Da keine europäische Norm für einfache Druckbehälter vorlag, ergab sich für die Kommission die Notwendigkeit, einen technischen Anhang zu erstellen, in dem sie sich jedoch in einigen Fällen auf internationale Normen (ISO, CEN/ENA, EURONORM usw.) bzw. ihre nationalen Entsprechungen (BSI, DIN, AFNOR usw.) bezieht.

3.2. In diesem Anhang geht die Kommission stark auf technische Details ein und stellt Vorschriften für

zahlreiche Aspekte der Konzeption der Geräte sowie für die Einhaltung der Abmessungsbestimmungen auf. Hier stellt sich die Frage, ob es nicht besser gewesen wäre, die zu erreichenden Ergebnisse festzulegen, statt sich in Einzelheiten dieser Spezifikationen zu verlieren.

3.3. Nach Durchsicht dieses Richtlinienvorschlags bringt der Ausschuß jedenfalls mit Nachdruck den Wunsch zum Ausdruck, daß die Kommission darin den Grundsatz der Anerkennung der vom Hersteller beim Bau der Geräte ipso facto vorgenommenen Qualitätskontrolle verankert. Es liegt auf der Hand, daß für diese Anerkennung bestimmte Kriterien maßgeblich sein müßten. Auf jeden Fall wäre es hierdurch möglich, das EWG-Prüfverfahren zu vereinfachen und damit die Kontrollkosten zu senken.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1979.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Raffaele VANNI

## **Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Verfahren für die Ausfuhr von Waren**

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 201 vom 10. August 1979 auf Seite 6 veröffentlicht worden.

### A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 3. August 1979 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

### B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 174. Plenartagung am 12. und 13. Dezember 1979 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 3. August 1979 ergangene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 25. September 1979 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbeitung einer diesbezüglichen Stellungnahme zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 28. November 1979 annahm,

gestützt auf den vom Berichtersteller, Herrn Marvier, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 174. Plenartagung am 12./13. Dezember 1979 (Sitzung vom 12. Dezember) —

#### VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

### 1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt die Initiative der Kommission, gemeinsame Regeln für die Ausfuhrverfahren von Waren zu schaffen. Es liegt auf der Hand, daß die Einführung einheitlicher Verfahren für die Exporteure einen großen Fortschritt bedeuten würde. Der Ausschuß möchte jedoch betonen — wobei er auf seine schon mehrfach vorgebrachten Bemerkungen zurückkommt — daß eine Richtlinie, die zwar Verpflichtungen in bezug auf die Ergebnisse, nicht aber auf die hierzu angewandten Mittel schafft, zur Harmonisierung der Verfahren, also der Mittel, schlecht geeignet ist. Obwohl man einräumen muß, daß eine präzise und ins Detail gehende Richtlinie ein Mittel sein kann, um das gewünschte Ergebnis schneller zu erreichen, wünscht der Ausschuß, daß zu einem späteren Zeitpunkt eine Gemeinschaftsverordnung erlassen und ein einheitliches Verfahren festgelegt wird und daß man sich nicht mehr mit Orientierungen zufriedengibt, die — wie gut sie auch sein mögen — den Mitgliedstaaten freie Hand lassen, so daß sie je nach Verfahren unterschiedliche Dokumente verwenden sowie unterschiedliche Sicherheitsleistungen und Formalitäten verlangen können. Der Ausschuß wird auf diese Punkte in seinen besonderen Bemerkungen zurückkommen.

1.2. Nichtsdestoweniger wird die Richtlinie, wenn sie zum Tragen kommt, beachtliche Fortschritte ermöglichen, was den Ausschuß wiederum mit Genugtuung erfüllt.

Hierzu möchte er noch bemerken, daß der Richtlinienentwurf ohne große inhaltliche Veränderung in einer Form hätte vorgelegt werden können, die noch raschere Fortschritte ermöglicht hätte.

1.3. Die Richtlinie besteht hauptsächlich aus zwei Teilen: der eine betrifft das allgemeine Ausfuhrverfahren, der andere die Sonderverfahren. Hinter diesem letzteren, etwas obskuren Titel verbergen sich die sogenannten „vereinfachten“ Ausfuhrverfahren.

Der Ausschuß versteht, daß es erforderlich ist, ein allgemeines Ausfuhrverfahren beizubehalten, von dem Unternehmen oder Personen, die gelegentlich oder weniger häufig exportieren, ohne vorherige Formalitäten Gebrauch machen können.

1.4. In bezug auf die vereinfachten Verfahren hätte er es jedoch vorgezogen, wenn sie nicht als Sonderfälle, sondern als gemeinschaftliche Regelverfahren präsentiert worden wären.

Der Ausschuß stellt im übrigen fest, daß derartige Verfahren in manchen Mitgliedstaaten schon weitgehend angewandt werden, daß sie dort mittlerweile zur allgemeinen Praxis gehören und daß es zweckmäßig wäre, ihre allgemeine Anwendung auch in den übrigen Mitgliedstaaten zu fördern.

1.5. Nach Ansicht des Ausschusses sollte daher deutlich werden, daß dies auch das Anliegen der Kommission ist, und die derzeitige Überschrift von Titel II (Sonderverfahren) sollte in „Vereinfachte Verfahren“ abgeändert werden.

1.6. Der Ausschuß ist im übrigen der Ansicht, daß es natürlich einfacher gewesen wäre, eine Richtlinie über Ausfuhren zu erstellen, die keine besonderen Kontrollen erfordern (z. B. wenn es nur um die Befreiung von der Mehrwertsteuer geht), und die Formalitäten für Erzeugnisse (wie etwa die der gemeinsamen Agrarpolitik), die besonderen Kontrollen unterliegen, in einem eigenen Text aufzuführen.

### 2. Besondere Bemerkungen

#### 2.1. *Vierter Erwägungsgrund*

Dieser Erwägungsgrund ist zu restriktiv abgefaßt. Die Mitgliedstaaten sind in bezug auf die Anpassung ihrer Verfahren unterschiedlich weit fortgeschritten. Daher wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten enthalten Verfahrensregeln für die Warenausfuhr, die oft nur einzelstaatlichen Zwecken gerecht werden und insoweit den Erfordernissen der Zollunion, die die Grundlage der Gemeinschaft bildet, nicht Rechnung tragen.“

#### 2.2. *Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a)*

Es wäre angebracht, in den Durchführungsvorschriften auf die jeweilige Definition des „geographischen Gebiets“ und des „Zollgebiets“ der Gemeinschaft zu verweisen.

#### 2.3. *Artikel 6 letzter Absatz*

Der Ausschuß wünscht, daß die Fälle, in denen die Zollstellen die Hinterlegung einer neuen Ausfuhranmeldung verlangen können, genauer definiert werden.

#### 2.4. *Artikel 7*

Der Ausschuß nimmt das in Absatz 1 festgelegte Prinzip, nach dem eine Anmeldung zurückgezogen

werden kann, „solange die Waren das Gebiet der Gemeinschaft nicht verlassen haben“, mit Befriedigung zur Kenntnis.

Da dieses Prinzip klar formuliert ist, könnten nach seiner Ansicht die folgenden Absätze vereinfacht werden.

Der Ausschuß wünscht, daß in Absatz 4 die Frist zwischen Anmeldung und tatsächlicher Ausfuhr einheitlich und angemessen festgesetzt wird, und nicht, wie es zur Zeit der Fall ist, in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt bleibt.

In der endgültigen Fassung des gesamten Artikels und in den Durchführungsvorschriften sollte berücksichtigt werden, daß kommerzielle Erfordernisse häufig den Grund für Änderungen oder Rücknahmen von Sendungen, die im übrigen gegenüber dem Zoll völlig regulär sind, liefern.

#### 2.5. Titel II — Sonderverfahren

Der Ausschuß äußert den Wunsch, daß dieser Titel, wie schon in seinen allgemeinen Bemerkungen ausgeführt, „Vereinfachte Verfahren“ überschrieben wird.

#### 2.6. Artikel 14 Absatz 1

Durch diesen Absatz werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die unter Titel II aufgeführten vereinfachten Verfahren anzuwenden, jedoch nur „soweit es ihnen verwaltungstechnisch möglich ist“.

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß diese Vorschrift nach den Vorstellungen der Kommission zwingend sein soll und ihre Anwendung beflissentlich angestrebt würde. Er hegt jedoch die Befürchtung, daß sie in ihrer derzeitigen Fassung nicht so ausgelegt wird. Er fordert die Kommission daher auf, sich um eine Fassung zu bemühen, die in einem überschaubaren Zeitraum konkrete Ergebnisse erwarten läßt. Die einzelnen Staaten müssen verpflichtet werden, die erforderlichen Vorschriften für eine Anwendung der vereinfachten Verfahren zu erlassen.

#### 2.7. Artikel 15

Der Ausschuß hat schon in anderen Stellungnahmen darauf hingewiesen, daß die Formulierung „an die Gemeinschaft angrenzenden“ sehr ungenau ist. Es wäre vorzuziehen, folgenden Begriff zu verwenden „Bewirtschaftete Grundstücke, die, obwohl sie diesseits und jenseits derselben Grenze liegen, eine wirtschaftliche Einheit bilden“. (Anmerkung der Übersetzung: Die deutsche Fassung des Kommissionstextes müßte eigentlich lauten „die von Eigentümern oder Pächtern in einem Drittland bewirtschaftet werden, deren Unternehmenssitz in unmittelbarer Nähe der Gemeinschaft gelegen ist“.)

#### 2.8. Artikel 16 Absatz 3

Eine „Sicherheitsleistung . . ., deren Art und Höhe (die zuständigen Stellen) bestimmen“ als allgemeine Regel bei der Ausfuhr vorzusehen, wäre eine überraschende Maßnahme. Sie ist für Waren denkbar, für die eine Erstattung in Frage kommt; aber bei einer einfachen Ausfuhr, von z. B. gewerblichen Gütern, wäre es abwegig, die Stellung einer Bürgschaft oder die Hinterlegung einer Sicherheit zu fordern. Der Ausschuß versteht sehr wohl, daß sich der Exporteur bei mit Hilfe von Handelspapieren durchgeführten Ausfuhren schriftlich verpflichten muß, die geforderten zusätzlichen Informationen nachzuliefern. Die „Sicherheitsleistung“ beruht in diesem Fall jedoch auf einer einfachen Unterschrift. Dieser Absatz sollte nicht zuletzt deshalb überprüft werden, weil er in den verschiedenen Gemeinschaftssprachen unterschiedlich ausgelegt werden kann.

Diese Bemerkungen gelten auch für Artikel 19 Absatz 9.

#### 2.9. Artikel 17 Absatz 2

Die Angabe der aus arabischen und römischen Ziffern, Groß- und Kleinbuchstaben (z. B. 84.25.A.I.b.i.) zusammengesetzten Tarifnummern ist ein umständliches Verfahren: Diese Angaben aufzuführen, wäre unrationell und würde den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen erschweren. Der Ausschuß würde daher die Verwendung des statistischen Zolltarifschemas, das sich nur aus Zahlen zusammensetzt, vorziehen.

Eine allgemeine Anwendung des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (NIMEXE), welches in allen Fällen die in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene (gemeinsame Agrarpolitik) aufgrund des Basisverzeichnisses entwickelten Referenzverzeichnisse ersetzen sollte, ist hier zu empfehlen.

Diese Bemerkungen gelten auch für Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 2.

Außerdem könnte die Forderung, die Warenmenge schon in der ursprünglichen Anmeldung anzugeben, in einigen Fällen schwer zu erfüllen sein. Der Ausschuß wünscht daher, daß in den Durchführungsverordnungen vorgesehen wird, die Mengen spätestens dann anzugeben, wenn die Waren die Zollstelle, bei der sie angemeldet wurden, verlassen sollen.

#### 2.10. Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 ff.

Das Verfahren, die Freigabe von Waren zur Ausfuhr von der Vorlage eines Handelsdokuments abhängig

zu machen, welches die Feststellung der Warenbeschaffenheit ermöglicht, ist gut.

Dennoch empfiehlt sich hier ein Höchstmaß an Flexibilität. Je nach Art der Ware oder der Organisation des Exportunternehmens kann das im Zeitpunkt der Ausfuhr verfügbare Dokument sehr unterschiedlich sein. In bestimmten Fällen kann es sich um ein Ver-

waltungsdokument und nicht um ein Zolldokument handeln, wie z. B. eine Qualitätsbescheinigung, eine Bescheinigung über gefährliche Waren usw. Wichtig ist, daß die Angaben des Dokuments ausreichen, um Waren und Sendung genau zu bestimmen. Der Ausschuß schlägt daher vor, daß im gesamten Artikel 19 der Begriff „jedes Handelsdokument oder sonstiges Dokument“ verwendet wird.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1979.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Raffaele VANNI

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 über das gemeinschaftliche Versandverfahren**

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 241 vom 26. September 1979 auf Seite 6 veröffentlicht worden.

**A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME**

Am 24. September 1979 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

**B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES**

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 174. Plenartagung am 12. und 13. Dezember 1979 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das am 24. September 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ergangene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den am 25. September 1979 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 28. November 1979 annahm,

gestützt auf den von Herrn Marvier, Berichterstatter, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 174. Plenartagung am 12./13. Dezember 1979 (Sitzung vom 12. Dezember) —

**VERABSCHIEDETE FOLGENDE  
STELLUNGNAHME**

einstimmig:

**1. Allgemeine Bemerkungen**

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt das Bestreben der Kommission, das gemeinschaftliche Versandverfahren zu vereinfachen. Das Verfahren bildet das Rückgrat des gemeinschaftlichen